

IHK-Beitrag

nur für nicht im Handelsregister eingetragenen Unternehmen

Beitragspflicht

Die Kosten der Errichtung und Tätigkeit der IHK werden zum Großteil durch Beiträge der Mitglieder aufgebracht. Daher besteht für jeden Kammerzugehörigen kraft Gesetzes Beitragspflicht.

Bemessungsgrundlage

Die Beiträge werden als Grundbeiträge und Umlagen gemäß Beitragsordnung und Wirtschaftssatzung der IHK erhoben. Bemessungsgrundlage ist der Gewerbeertrag hilfsweise der Gewinn aus Gewerbebetrieb. Diese Daten werden durch die Finanzverwaltung zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus besteht im Bedarfsfall auch eine Auskunftspflicht für die Unternehmen. Selbstverständlich unterliegen die Daten auch bei der IHK dem Steuergeheimnis.

Beitragsveranlagung

Regulär erfolgt für das laufende Beitragsjahr eine vorläufige Veranlagung auf Basis der zuletzt bekannten Bemessungsgrundlage. Erst wenn die tatsächlichen steuerlichen Daten vorliegen, kann der Beitrag endgültig festgesetzt werden. Je nachdem, ob der vorläufige Ansatz für das jeweilige Jahr niedriger oder höher war, können dann Erstattungen oder Nachforderungen nötig sein.

Soweit noch keine Bemessungsgrundlagen vorliegen, unterbleibt – auf Grund der Freistellungsmöglichkeiten als Existenzgründer – eine vorläufige Beitragserhebung. Wenn Sie für Ihr erstes Geschäftsjahr schon mit einem Ertrag/Gewinn von über 25.000 € rechnen, kann eine vorläufige Beitragserhebung für Sie jedoch sinnvoll sein, um größere Nachzahlungen in zwei oder drei Jahren zu vermeiden. Insofern bitten wir ggf. um Angabe einer Ertrags- bzw. Gewinnprognose für dieses Jahr.

IHK-Beiträge sind öffentliche Abgaben, die unabhängig davon zu zahlen sind, ob konkrete Einzelleistungen in Anspruch genommen wurden oder nicht. Die Beiträge sind steuerlich abzugsfähige Betriebsausgaben, enthalten jedoch keine Umsatzsteuer, die als Vorsteuer geltend gemacht werden kann.

BITTE BEACHTEN: Gültig nur für Unternehmen, die nicht im Handels- bzw. Genossenschaftsregister eingetragen sind.

Beitragsfreistellung

Kleingewerbetreibende, d. h. nicht in das Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragene Unternehmen mit einem Gewerbeertrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb bis zu 5.200 € werden auf Antrag vom Beitrag freigestellt.

Zusätzliche Beitragsfreistellung für Existenzgründer ab 01.01.2004:

Wer **alle** nachfolgend genannten Kriterien erfüllt, gilt als Existenzgründer im Sinne des IHK-Gesetzes und wird im 1. und 2. Jahr von Grundbeitrag und Umlage freigestellt. Im 3. und 4. Jahr erfolgt lediglich eine Befreiung von der Umlage.

- natürliche Person ohne Eintragung ins Handels- oder Genossenschaftsregister (Bitte beachten: GbR bzw. BGB-Gesellschaft ist keine natürliche Person)
- Gewerbeanmeldung ab 01.01.2004
- Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb von nicht mehr als 25.000 €
- In den letzten fünf Wirtschaftsjahren vor der Betriebseröffnung wurden weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Tätigkeit erzielt noch bestand eine mittelbare oder unmittelbare Beteiligung zu mehr als einem Zehntel an einer Kapitalgesellschaft.

Stand: Juli 2015

Hinweis: Dieses Merkblatt soll nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an:

Frau Fellmann 0228-2284-114
<mailto:fellmann@bonn.ihk.de>

Frau Moormann 0228-2284-115
<mailto:moormann@bonn.ihk.de>